



Gesuch für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Grund (Mulde, Baustelleninstallation, anderer Grund)

Strasse Benötigte Fläche L x B = m²

Beginn Voraussichtliche Dauer bis

Gesuchsteller/in

Name / Adresse / Tel.

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Beilage Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche

Bewilligung / Rechnungsstellung für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Allmend (siehe Rückseite) erteilt.

Beanspruchte Fläche m²

Benützungsdauer Tage

Rechnungsstellung Bearbeitungsgebühr Fr.

zahlbar innert 30 Tagen Benutzungsgebühr Fr.

EZS beiliegend (PC-Konto 40-9967-4) **Total** Fr. _____

Ettingen, **GEMEINDEVERWALTUNG ETTINGEN**

Bauabteilung

Anmeldung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers zur Schlussabnahme

Die beanspruchte Allmend ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Ort / Datum Unterschrift

Schlusskontrolle

Datum Schlussabnahme Visum

Aufwendungen für Reinigung und Instandstellung

Ja (siehe separate Abrechnung) Nein

Geht an

- 2 Ex. Gesuchstellerin / Gesuchsteller (1 Ex. für Meldung der Schlussabnahme)
- je 1 Ex. Bauabteilung (mit Plan) / Strassenmeister (mit Plan) / Gemeindepolizei (mit Plan) / Buchhaltung

GEMEINDE ETTINGEN

Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Gestützt auf § 40 des Strassengesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 24. Juni 1986 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 57 vom 9. Februar 2004 folgende Weisung über die vorübergehende Benutzung der Allmend:

1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

2. Vorübergehende Benutzung der Allmend

Die Benutzung der Allmend für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden, etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme der Allmend sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benutzung eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Das Benutzen der Allmend ohne Bewilligung ist gemäss § 14 des Polizeireglementes nicht gestattet. Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger etc. müssen im Bereich der Allmend während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

3. Durchfahrtsbreite

Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.50 m zu betragen!

4. Gebühren für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Die Gebühren für die Benutzung der Allmend (max. CHF 1'000.--) für das Aufstellen von Mulden, Baracken, Containern, Kränen, Silos etc. betragen:

Inanspruchnahme	bis 2 Tagen	ab 3 Tagen
Bearbeitungsgebühr	gratis	CHF 30.00
• je m ² beanspruchte Fläche / pro Tag	gratis	CHF 0.50

Die Gebühren werden durch die Bauabteilung zusammen mit der Bewilligung in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Publikation etc. werden zusätzlich verrechnet. Erfolgt die Benutzung der Allmend ohne Bewilligung, beträgt die Bearbeitungsgebühr Fr. 60.--. In diesen Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten (siehe auch Punkt 6).

5. Schonung der Allmend

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

6. Räumung und Instandstellung der Allmend

Die Allmend ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und Instand zu stellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers ausführen zu lassen.

Ettingen, 1. Februar 2011

Der Gemeinderat